

AMBULANTE DIENSTE

Pflegedienste in Niedersachsen

„Der Fachkräftemangel führt zu großen Problemen“

Ein bedrohliche Situation ist in Niedersachsen entstanden, beobachtet Unternehmensberater Ralph Wißgott. Pflegedienste können teilweise keine weitere Behandlungspflege mehr annehmen.

Von Ralph Wißgott

Winsen (Aller) // Auch wenn es die Pflegesatzverhandler der Kassen gerne abstreiten, der Fachkräftemangel nimmt auch in Niedersachsen bedrohliche Formen an. Für die meisten Pflegedienste ist es enorm schwierig oder teilweise unmöglich geworden, geeignete Pflegefachkräfte zu finden, was derzeit dazu führt, dass diese Pflegedienste keine reinen Behandlungspflegen mehr annehmen können.

§ 132a SGB V lautet derzeit im § 7 Pflegekräfte:

„(4) Pflegekräfte ohne formale Qualifikation können für Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für eine Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI vorliegen und diese gleichfalls eine Leistung nach § 36, § 38 oder § 39 SGB XI beziehen, Maßnahmen der Behandlungspflege erbringen, soweit diese nachweislich über die materielle Qualifikation nach Abs. 5 verfügen. Diese Pflegekräfte können folgende Leistungen der Behandlungspflege erbringen: Inhalationen, Einreibungen, Kälteträger auflegen, Dermatologische Bäder, Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose ab Klasse II an- bzw. ausziehen sowie Medikamente verabreichen/ eingeben.

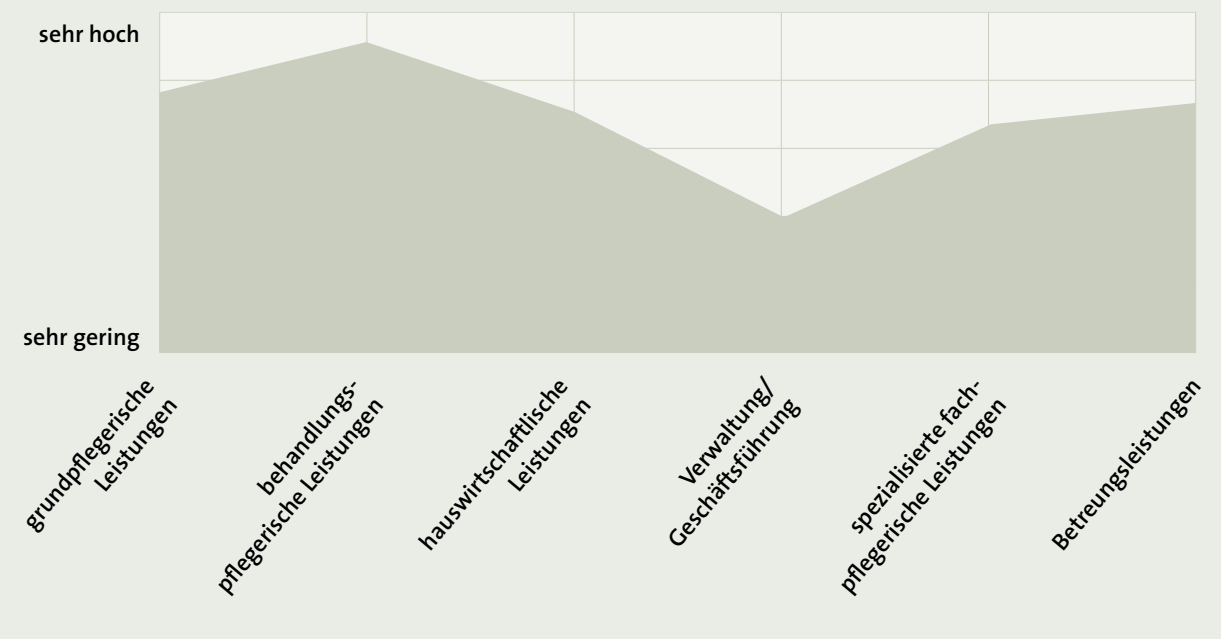
(5) Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass Pflegekräfte nach Abs. 4 entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. (...)“

Eine wenig hilfreiche Regelung

Leider hilft diese Regelung den Pflegediensten nur begrenzt weiter, da diese Pflegekräfte nur bei Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegesach- oder Kombinationsleistung nach dem SGB XI eingesetzt werden können. Sie können jedoch nicht bei Pflegegeldempfängern nach § 37 SGB XI und natürlich auch nicht bei Patienten, die gar nicht Pflegebedürftig im Sinne des elften Sozialgesetzbuches sind, zum Einsatz kommen. Diese Regelung ist in Bezug auf die Eignung der Pflegekräfte völlig unsinnig, denn wer diese Behandlungspflegen in Kombination mit Pflegesachleistung erbringen kann, kann das selbstredend auch ohne Pflegesachleistung.

Mit dieser Regelung sind die Kassen nicht (nur) den Pflegediensten entgegen gekommen, sondern auch sich selbst. Denn damit vermeiden sie die Vergütung zweier Wegepau-

PERSONALBEDARF IN DER AMBULANTEN PFLEGE



Schon in der bundesweiten Befragung von Führungskräften zur Situation der Pflege und Patientenversorgung in der ambulanten Pflege „Pflege-Thermometer 2016“ wurde deutlich, dass im Bereich der Behandlungspflege sehr hoher Personalbedarf besteht.

schalen. Insgesamt nutzt diese Regelung aber weder den Pflegediensten noch den Krankenkassen. Denn die Kassen sind verpflichtet die Versorgung sicherzustellen und nicht die ambulanten Pflegedienste. Letztere können jede Versorgung aus Kapazitätsgründen ablehnen. Wenn das dann in einem gewissen Umfang passiert und es passiert bereits, bekommen die Krankenkassen das Problem, einen Versorger für Ihre Versicherten finden zu müssen.

Mögliche Lösung des Problems

Diese Entwicklung ließe sich sehr einfach vermeiden, wenn man den Absatz 4 wie folgt anpassen würde:

„(4) Pflegekräfte ohne formale Qualifikation können für Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für eine Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI vorliegen, Maßnahmen der Behandlungspflege erbringen, soweit diese nachweislich über die ma-

terielle Qualifikation nach Abs. 5 verfügen. (...)“ Damit würde man auch keine komplett neuen Wege beschreiten. Schließlich gibt es bereits Bundesländer, in denen eine ähnliche Vereinbarung getroffen wurde. Es wird höchste Zeit, sich diesem Thema zu

widmen. Es wäre Schade, wenn diese Problematik auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen würde.

■ Ralph Wißgott leitet die Unternehmensberatung Wißgott in Winsen (uw-b.de).



Foto: privat

// Die Kassen sind verpflichtet die Versorgung sicherzustellen und nicht die ambulanten Pflegedienste. //

Ralph Wißgott

Um den Pflegediensten entgegen zu kommen, so die Kassen, habe man seinerzeit eine Kompromisslösung vereinbart, die es nicht qualifizierten Kräften erlaubt, bestimmte (einfache) Behandlungspflegen zu erbringen, wenn diese im gleichen Einsatz auch Leistungen der Pflegeversicherung erbringen. Die genaue Formulierung aus der Vereinbarung nach